

# STATUTEN



## I. NAME UND SITZ

- Art. 1** <sup>1</sup> Unter dem Namen „Tagesfamilien Glarnerland“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.  
<sup>2</sup> Er ist politisch und in Glaubensfragen neutral.  
<sup>3</sup> Der Verein Tagesfamilien Glarnerland ist Mitglied der entsprechenden schweizerischen und kantonalen Dachorganisation.

## II. ZWECK

- Art. 2** Der Zweck des Vereins ist
- a) die Abklärung und Vermittlung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien;
  - b) die Weiterbildung der Eltern, Tageseltern und der VermittlerInnen;
  - c) die Organisation, Unterstützung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse;
  - d) das Führen einer Vermittlungs- und Inkassostelle;
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen im Bereich Kinderbetreuung in der Schweiz.
- Art. 3** Der Verein Tagesfamilien Glarnerland schafft für die Erfüllung von Art. 2 die notwendigen Strukturen und überprüft diese regelmässig. Er erstellt notwendige Richtlinien, gibt Rahmenbedingungen und –verträge vor und regt Ausbildung und Austausch an.

## III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4** Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Art. 5** <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von weiteren Aktivmitgliedern.  
<sup>2</sup> Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
- Art. 6** Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- Art. 7** Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 8** <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres. Ein Austritt von Aktivmitgliedern

ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup> Mitglieder, welche in einem vertraglichen Verhältnis mit dem Verein stehen, können erst nach Ablauf aller vertraglichen Rechte und Pflichten austreten.

**Art. 9** Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich gegen die Ziele des Vereins stellt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen bei der Vereinsversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Vereinsversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.

#### IV. ORGANE

**Art. 10** Die Organe des Vereins sind  
a) die Vereinsversammlung;  
b) der Vorstand;  
c) die Rechnungsrevisoren.

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal im Laufe des ersten halben Jahres zusammen.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch Brief an die Mitglieder.

<sup>3</sup> Anträge sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Von der Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt.

**Art. 12** <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine solche verlangen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss spätestens vier Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens der Mitglieder, durchgeführt werden.

**Art. 13** Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) Genehmigung des Jahresbudgets;
- d) Genehmigung von Tarifen;
- e) Genehmigung von Reglementen;
- f) Beschluss über Anträge;
- g) Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Statutenänderungen;
- i) Auflösung des Vereins.

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident

- Art. 15** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
<sup>3</sup> Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Vereinsversammlung hin möglich.
- Art. 16** <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.  
<sup>2</sup> Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:  
a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben (inkl. Anstellung der VermittlerInnen);  
b) Öffentlichkeitsarbeit;  
c) Aus- und Weiterbildung;  
d) Mittelbeschaffung;  
e) Inkasso;  
f) Festsetzung der Tarife;  
g) Festsetzung von Reglementen;  
h) Qualitätssicherung.
- Art. 17** <sup>1</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.  
<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes stehen während ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand unter Schweigepflicht.
- Art. 18** <sup>1</sup> Es werden zwei Rechnungsrevisoren jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
<sup>2</sup> Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht mit Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

## V. FINANZEN

- Art. 19** Die Einnahmen des Vereins bilden:  
a) Mitgliederbeiträge;  
b) Elternbeiträge für die Betreuung;  
c) Auftragsgebühren;  
d) Der Erlös aus Aktivitäten des Vereins;  
e) Spenden, Legate etc.;  
f) Beiträge des Kantons oder der Gemeinden.
- Art. 20** Zeichnungsberechtigt ist der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 21** Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 22** Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 23** Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 24** Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 25** Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.
- Art. 26** Der Verein Tagesfamilien Glarnerland tritt in die bestehenden Vertragsverhältnisse zwischen der pro juventute Glarus und den Tageseltern bzw. Eltern ein.

**Anmerkung:** Alle Begriffe in diesen Statuten sind geschlechtsneutral und gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung per 4. März 2009 in Kraft.

Glarus, 4. März 2009

Die Tagungspräsidentin



Die Protokollführerin

